

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2005 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 02. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96 ff), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) und durch Art. 74 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Verband zur Sanierung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Fälligkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Verband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt wurde oder vorhanden ist und das Grundstück oder - in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle - regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird.
- (2) Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.
- (3) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet. Im Falle eines Behälterwechsels erfolgt eine Gebührenanpassung zum Beginn des Monats, der dem Monat der tatsächlichen Auswechslung folgt.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Abweichend hiervon wird der Zeitpunkt des Wechsels der Gebührenpflicht auf den Beginn eines bestimmten Monats festgelegt, wenn dies Veräußerer und Erwerber des Grundstücks durch entsprechende übereinstimmende Willenserklärungen gegenüber dem Verband schriftlich bekundet haben. Ist in der Willenserklärung kein konkreter Monatsbeginn für den Beginn der Gebührenpflicht des neuen Eigentümers ausgewiesen, so wird der Beginn des Monats für den Wechsel der Gebührenpflicht angenommen, der dem eingetragenen Datum folgt. Als Willensäußerungen gelten auch dem Verband bekannt gegebene Regelungen in einem von Veräußerer und Erwerber unterzeichneten notariellen Grundstücksübertragungsvertrag, die einen bestimmten Zeitpunkt für den Besitzübergang des Grundstücks bestimmen. In diesem Fall gilt der Wechsel der Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, der dem Besitzübergang folgt, als vereinbart.
- (6) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.

- (7) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die gesamte Gebühr abweichend von Satz 1 am 01. Juli eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

## § 2

### Gebührenbemessungsgrundlagen und Gebührenarten

- (1) Gebührenbemessungsgrundlage ist die Anzahl und Größe der nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Restabfallgefäße (graue Tonne) und der nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Bioabfallgefäße (braune Tonne). Für die mengenunabhängigen Kosten der Abfallentsorgung wird in die Gebühr für die Restabfall- und die Bioabfallbehälter jeweils ein eigener Grundbetrag eingerechnet.
- (2) Für das nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommene Regelvolumen von grünen Abfallgefäßen gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung wird keine Gebühr erhoben.

## § 3

### Gebührenhöhe

- (1) Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden Restabfallbehälter (graue Tonne) gemäß § 1 Abs. 1 mit einer Gefäßgröße von

|          | <b>EUR</b> |            | <b>EUR</b> |
|----------|------------|------------|------------|
| a) 60 l  | 138,36     | e) 1.100 l | 1.649,52   |
| b) 120 l | 177,96     | f) 2.500 l | 3.497,52   |
| c) 240 l | 257,16     | g) 5.000 l | 6.797,52   |
| d) 360 l | 336,36     |            |            |

Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden Bioabfallbehälter (braune Tonne) gemäß § 1 Abs. 1 mit einem Fassungsvermögen von

|          | <b>EUR</b> |
|----------|------------|
| a) 120 l | 77,16      |
| b) 240 l | 109,56     |
| c) 360 l | 141,96     |

- (2) Die Gebühr für die nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Altpapier (grüne Tonne) über das Regelvolumen im Sinne des § 11 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung hinaus beträgt 28,30 EUR je angefangene 240 l überschrittenem Regelvolumen. Eine Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben, sofern neben einem Abfallbehälter für Altpapier in der Größe 240 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung) lediglich ein Restabfallbehälter in der Größe 60 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Abfallentsorgungssatzung) vorgehalten wird.
- (3) Für Grundstücke, deren organische Abfälle in Sammelgefäßen gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung eingesammelt werden, wird der Gebührenfestsetzung ein am Regelgefäßvolumen gemäß § 11 der Abfallentsorgungssatzung orientiertes fiktives Gefäßvolumen zugrunde gelegt.

#### **§ 4**

##### **Auslieferung, Abholung und Wechsel von Abfallgefäßen**

- (1) Für Auslieferung, Abholung und Wechsel von Abfallgefäßen in den Abfallfraktionen Restabfall (graue Tonne), Bioabfall (braune Tonne) und Altpapier (grüne Tonne) wird eine Pauschalgebühr von 15,00 EUR je Grundstücksanfahrt erhoben. Die Pauschalgebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Veränderung der Gefäßausstattung von Amts wegen erfolgt oder eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u.a. durch verschlossene Abfallgefäße, Differenzen zwischen tatsächlichem und veranlagtem Abfallgefäßbestand und die Verweigerung der Gefäßveränderung verursacht.
- (2) Wird ein Grundstück erstmalig an die Abfallentsorgung angeschlossen oder endet die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung ganz, wird für die Auslieferung bzw. Abholung der Abfallgefäße abweichend von Absatz 1 keine Pauschalgebühr erhoben.

#### **§ 5**

##### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem KAG.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2004 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 21.11.2003 außer Kraft.